

# Burgenländischer Landtag

---

## Tagesordnung

für die 27. Sitzung des Burgenländischen Landtages am Donnerstag,  
dem 22. November 2007

1. Fragestunde;
2. Bericht des Rechtsausschusses über den Landesverfassungsgesetzentwurf (Beilage 653), mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird (Zahl 19 - 406) (Beilage 659);

Berichterstatter: LAbg. Brenner

3. Bericht des Rechtsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 650), mit dem das Landes-Verwaltungsstrafenerhöhungsgesetz aufgehoben wird (Zahl 19 - 403) (Beilage 658);

Berichterstatter: LAbg. Brenner

4. Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 652), mit dem das Burgenländische Feuerwehrgesetz 1994 geändert wird (Zahl 19 - 405) (Beilage 662);

Berichterstatter: LAbg. Heissenberger

5. Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 649), mit dem das Burgenländische Kulturförderungsbeitragsgesetz geändert wird (Zahl 19 - 402) (Beilage 660);

Berichterstatter: LAbg. Stacherl

6. Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 651) über die Erhebung von Lebensmittelkontrollgebühren (Burgenländisches Lebensmittelkontrollgebührengesetz - Bgld. LMKGG) (Zahl 19 - 404) (Beilage 661);

Berichterstatter: LAbg. Stacherl

7. Bericht des Rechtsausschusses über den Bericht des Rechnungshofes (Beilage 648) betreffend Schloss Esterhazy-Management Ges.mbH. - Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG): Sicherheit der Stromversorgung in Österreich (Zahl 19 - 401) (Beilage 657);

Berichterstatter: LAbg. Brenner

8. Bericht des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 647) betreffend die unbefristete Verlängerung der „Hacklerregelung“ (Zahl 19 - 400) (Beilage 663);

Berichterstatter: LAbg. Gossy

9. Bericht des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 654) betreffend die längstmögliche Aufrechterhaltung der Übergangsfristen zum Schutz des heimischen Arbeitsmarktes (Zahl 19 - 407) (Beilage 664);

Berichterstatter: LAbg. Gossy

10. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 655) betreffend die Erhöhung des Heizkostenzuschusses des Landes Burgenland (Zahl 19 - 408) (Beilage 665);

Berichterstatter: LAbg. Heissenberger.

Der Landtagspräsident:  
Walter Prior eh.

**Anfragen, die in der Fragestunde  
der 27. Sitzung des Burgenländischen Landtages  
am 22. November 2007  
zum Aufruf gelangen**

1) Anfrage Nr. 126

des Abgeordneten Willibald STACHERL  
an Frau Landesrätin Mag. Michaela R e s e t a r

Sehr geehrte Frau Landesrätin!

Durch die Schengen-Erweiterung per 21. Dezember dieses Jahres und dem damit verbundenen Wegfall der Grenzkontrollen ist mit einem Ansteigen des Verkehrs, insbesondere auch des LKW-Verkehrs, zu rechnen.

Welche vorbereitenden Maßnahmen haben Sie diesbezüglich als für die Straßenpolizei im Burgenland zuständiges Regierungsmitglied gesetzt?

2) Anfrage Nr. 121

des Abgeordneten Mag. Joško VLASICH  
an Frau Landesrätin Mag. Michaela R e s e t a r

Sehr geehrte Frau Landesrätin!

Der Burgenländische Abfallwirtschaftsplan sieht keinerlei Müllverbrennungsanlagen im Burgenland vor. Die vorrangigen Ziele der Abfallwirtschaft im Burgenland konzentrieren sich weiterhin auf Müllvermeidung, Mülltrennung und Mülldeponierung.

Etwa 35.000 Tonnen des burgenländischen Mülls, der nicht deponierbar ist, werden zur Verbrennung nach Oberösterreich geschickt. Dennoch soll nun - auch mit Förderungen des Landes, des Bundes und der EU - eine Müllverbrennungsanlage (euphemistisch: Wertstoffwertungsanlage) in Heiligenkreuz errichtet werden.

Wurde das mit Ihnen, als der für rechtliche Angelegenheiten der Abfallwirtschaft zuständigen Landesrätin, akkordiert?

3) Anfrage Nr. 124

des Abgeordneten Christian SAGARTZ  
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Wie ist der aktuelle Stand bei der Umsetzung der Modellregionen für die „Neue Mittelschule“ im Burgenland?

4) Anfrage Nr. 127

der Abgeordneten Gabriele ARENBERGER  
an Herrn Landesrat Dipl.Ing. Nikolaus B e r l a k o v i c h

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Gemäß EU-Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie den landesrechtlichen Bestimmungen im Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz ist für jedes Natura 2000 Gebiet ein Entwicklungs- und Pflegeplan - ein sogenannter „Managementplan“ - zu erstellen.

Dieser hat die notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen sowie einen Überwachungsplan (Monitoring) zu enthalten, damit eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume bzw. Störungen der Arten verhindert wird.

Für wie viele der 15 Natura-2000 Gebiete im Burgenland wurde bereits ein „Managementplan“ erstellt?

5) Anfrage Nr. 122

der Abgeordneten Mag<sup>a</sup>. Margarethe KROJER  
an Herrn Landesrat Dipl.Ing. Nikolaus B e r l a k o v i c h

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Seit längerer Zeit wird über eine künstliche Zuleitung von Fremdwasser in den Neusiedler See diskutiert. Diesbezüglich wurden auch mehrere Studien erstellt.

Wie ist der derzeitige Diskussions- und Informationsstand zu diesem Thema?

6) Anfrage Nr. 125

des Abgeordneten Oswald Klikovits  
an Herrn Landesrat Dr. Peter R e z a r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Die heute großteils noch immer ungelösten Probleme bei der Pflege und Betreuung von Bedürftigen verursachen sowohl bei den Pflegenden als auch den Pflegern und Pflegeorganisationen große Verunsicherung. Mit der von Sozialminister Buchinger angekündigten auslaufenden Pflegeamnestie am 31.12.2007 entsteht zusätzlich Verunsicherung. Da Sie, Herr Landesrat, noch immer keine geeigneten Maßnahmen für eine leistbare und qualitätsvolle 24-Stunden-Betreuung im Burgenland vorgelegt haben, ist die Verlängerung der Pflegeamnestie notwendig.

Werden Sie sich bei Sozialminister Buchinger dafür einsetzen, dass die heute geltende Pflegeamnestie über den 31.12.2007 hinaus - bis zum Vorliegen geeigneter Maßnahmen - verlängert wird?

7) Anfrage Nr. 123

des Abgeordneten Mag. Joško VLASICH  
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Aus der Vision einer gemeinsamen Schule der 10-14 Jährigen sind gerade einmal ein paar Schulversuche übrig geblieben.

Was sagen Sie zu dieser Tatsache?

## **Landesverfassungsgesetz vom ....., mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 42/1981, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 44/2006, wird wie folgt geändert:

*1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Eintragungen „Artikel 5 Landesbürger“, „Artikel 15 Wahl der Präsidenten des Landtages“, „Artikel 16 Abberufung der Präsidenten des Landtages“, „Artikel 17 Aufgaben des Präsidenten des Landtages“ und „Artikel 18 Vertretung der Präsidenten des Landtages“ durch die Eintragungen „Artikel 5 Landesbürgerinnen und Landesbürger“, „Artikel 15 Wahl der Präsidentinnen und der Präsidenten des Landtages“, „Artikel 16 Abberufung der Präsidentinnen und der Präsidenten des Landtages“, „Artikel 17 Aufgaben der Präsidentinnen und der Präsidenten des Landtages“ und „Artikel 18 Vertretung der Präsidentinnen und der Präsidenten des Landtages“ ersetzt.*

*2. Art. 5 lautet:*

### **„Artikel 5 Landesbürgerinnen und Landesbürger**

Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die in einer Gemeinde des Burgenlandes ihren Wohnsitz haben, sind Burgenländische Landesbürgerinnen und Landesbürger.“

*3. Art. 7 Abs. 2 lautet:*

„(2) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann den Sitz der Landesregierung und mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages den Sitz des Landtages an einen anderen Ort verlegen.“

*4. Im Art. 10 Abs. 2 wird nach dem Wort „unmittelbaren“, das Wort „freien“, eingefügt.*

*5. Im Art. 10 Abs. 3 und 4 wird die Wortfolge „die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl“ durch die Wortfolge „die am Wahltag“ ersetzt.*

*6. Im Art. 11 Abs. 3 erster und zweiter Satz wird das Wort „Bürgerzahl“ durch die Wortfolge „Bürgerinnen- und Bürgerzahl“ und weiters wird im zweiten Satz das Wort „Staatsbürger“ durch das Wort „Staatsbürgerinnen und Staatsbürger“ ersetzt.*

*7. Im Art. 11 Abs. 4 wird im Klammerausdruck nach dem Wort „Wohnsitz“ die Wortfolge „und die Briefwahl“ eingefügt.*

*8. Art. 12 Abs. 3 lautet:*

„(3) Den neuen Landtag hat die Präsidentin oder der Präsident des alten Landtages zur ersten Sitzung einzuberufen, in der sie oder er den einstweiligen Vorsitz führt. Für die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten ist Artikel 18 sinngemäß anzuwenden.“

*9. Art. 14 zweiter Satz lautet:*

„Die Konstituierung eines Klubs ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages schriftlich mitzuteilen.“

*10. Art. 15 bis 19 lauten:*

### **„Artikel 15 Wahl der Präsidentinnen und der Präsidenten des Landtages**

(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten, die Zweite Präsidentin oder den Zweiten Präsidenten und die Dritte Präsidentin oder den Dritten Präsidenten. Die Präsidentinnen und Präsidenten des Landtages bleiben auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode oder nach Auflösung des Landtages im Amt, bis der neue Landtag die neuen Präsidentinnen und Präsidenten gewählt hat.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident, die Zweite Präsidentin oder der Zweite Präsident und die Dritte Präsidentin oder der Dritte Präsident werden vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit auf Grund eines gemeinsamen Wahlvorschlags jener Parteien gewählt, denen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl eine Präsidentin oder ein Präsident zukommt; der Wahlvorschlag muss jeweils von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten dieser Parteien unterfertigt sein.

(3) Wird ein gemeinsamer Wahlvorschlag nicht eingebracht oder erhält er nicht die erforderliche Stimmenanzahl, so sind die Präsidentin oder der Präsident, die Zweite Präsidentin oder der Zweite Präsident und die Dritte Präsidentin oder der Dritte Präsident nach den Bestimmungen der Absätze 4 bis 8 zu wählen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wahlvorschlagsberechtigt sind dabei - bis zur Erzielung der erforderlichen Stimmenanzahl - diejenigen Parteien, denen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl (Methode nach d'Hondt) eine Präsidentin oder ein Präsident zukommt, in der Reihenfolge absteigender Mandatsstärke; bei gleicher Mandatsstärke ist die Stimmenanzahl nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl maßgeblich. Dieses Verfahren ist im Falle der Nichterzielung der erforderlichen Stimmenanzahl einmal zu wiederholen. Erhält auch keiner dieser Wahlvorschläge die erforderliche Stimmenanzahl, dann wird die Präsidentin oder der Präsident in einem weiteren Wahlgang aufgrund eines Wahlvorschlags der mandatsstärksten, bei gleicher Mandatsstärke von der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen stärksten Partei mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(5) Die Zweite Präsidentin oder der Zweite Präsident wird auf Grund eines Wahlvorschlags der an Mandaten zweitstärksten, bei gleicher Mandatsstärke von der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen zweitstärksten Partei gewählt. Die Zweite Präsidentin oder der Zweite Präsident ist gewählt, wenn der Wahlvorschlag mindestens zwei Drittel der Anzahl an Stimmen, bezogen auf die Zahl der Landtagsabgeordneten jener Partei, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, erhält. Erhält dieser Wahlvorschlag nicht die erforderliche Stimmenanzahl, dann wird die Zweite Präsidentin oder der Zweite Präsident in einem gesonderten Wahlgang ohne Bindung an diesen Wahlvorschlag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(6) Die Erstattung des Wahlvorschlags für die Zweite Präsidentin oder den Zweiten Präsidenten obliegt jedoch der an Mandaten stärksten, bei gleicher Mandatsstärke der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen stärksten Partei, sofern sie nicht die Präsidentin oder den Präsidenten stellt. Für das Wahlverfahren ist Absatz 5 anzuwenden.

(7) Die Dritte Präsidentin oder der Dritte Präsident wird in sinngemäßer Anwendung des Artikels 53 Absatz 7 gewählt.

(8) Erstattet eine Partei, der nach den Bestimmungen dieses Artikels eine Präsidentin oder ein Präsident zukommt, keinen oder nur einen ungültigen Wahlvorschlag, dann wird die betreffende Präsidentin oder der betreffende Präsident auf Vorschlag der übrigen anspruchsberechtigten Parteien in der Reihenfolge absteigender Mandatsstärke (bei gleicher Mandatsstärke in der Reihenfolge absteigender Stimmenanzahl nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(9) Gehört eine oder ein nach den Bestimmungen dieses Artikels gewählte Präsidentin oder gewählter Präsident nicht derjenigen Partei an, aufgrund deren Wahlvorschlag sie oder er gewählt wurde, so wird ihr bzw. sein Amt dieser Partei zugerechnet.

## **Artikel 16**

### **Abberufung der Präsidentinnen und der Präsidenten des Landtages**

(1) Der Landtag kann die Präsidentin oder den Präsidenten, die Zweite Präsidentin oder den Zweiten Präsidenten sowie die Dritte Präsidentin oder den Dritten Präsidenten durch Beschluss abberufen.

(2) Ein Antrag auf Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten kann gültig nur von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages gestellt werden. Ein Antrag auf Abberufung der Zweiten oder Dritten Präsidentin oder des Zweiten und Dritten Präsidenten kann gültig nur von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten jener Parteien gestellt werden, über deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden.

(3) Ein Beschluss, mit dem die Präsidentin oder der Präsident abberufen wird, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Ein Beschluss, mit dem die Zweite und die Dritte Präsidentin oder der Zweite und Dritte Präsident abberufen werden, kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Anzahl der Stimmen, bezogen auf die Zahl der Landtagsabgeordneten jener Parteien, über deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden, gefasst werden.

(4) Wurde die Zweite oder die Dritte Präsidentin oder der Zweite oder der Dritte Präsident in einem gesonderten Wahlgang ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt, kann ein Beschluss, mit dem eine so gewählte Präsidentin oder ein so gewählter Präsident abberufen wird, gültig nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Landtagsabgeordneten und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

## **Artikel 17**

### **Aufgaben der Präsidentin und des Präsidenten des Landtages**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Landtag in jedem Jahr zu einer ordentlichen Tagung und innerhalb der Tagung zu den einzelnen Sitzungen ein. Die ordentliche Tagung soll nicht vor dem 15. September beginnen und nicht länger als bis zum 1. August des folgenden Jahres währen. Die Präsidentin oder der Präsident kann den Landtag auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen.

(2) Wenn die Landesregierung oder mindestens ein Sechstel der Mitglieder des Landtages es verlangen, so hat die Präsidentin oder der Präsident den Landtag binnen einer Woche so einzuberufen, dass er innerhalb einer weiteren Woche zusammentreten kann. Sofern diese in die tagungsfreie Zeit fällt, hat die Präsidentin oder der Präsident zugleich auch eine außerordentliche Tagung einzuberufen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Landtag, ihr bzw. sein Stimmrecht bleibt gewahrt.

## **Artikel 18**

### **Vertretung der Präsidentinnen und der Präsidenten des Landtages**

(1) Im Falle der Verhinderung wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Zweite Präsidentin oder den Zweiten Präsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung durch die Dritte Präsidentin oder den Dritten Präsidenten vertreten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann sich bei der Führung des Vorsitzes im Landtag durch die Zweite Präsidentin oder den Zweiten Präsidenten oder die Dritte Präsidentin oder den Dritten Präsidenten vertreten lassen.

(3) Wenn die gewählten Präsidentinnen und Präsidenten an der Ausübung ihres Amtes verhindert oder ihre Ämter erledigt sind, führt das an Jahren älteste Mitglied des Landtages den Vorsitz, sofern es an der Ausübung seiner Funktionen nicht gehindert ist und einer Partei angehört, die im Zeitpunkt der Verhinderung der Gewählten oder der Erledigung der Ämter im Präsidium des Landtages vertreten war; dieses Mitglied hat den Landtag sofort einzuberufen und nach Eröffnung der Sitzung die Wahl von drei Vorsitzenden, welche die Funktionen der verhinderten Präsidentin oder Präsidenten übernehmen oder im Falle der Erledigung der Ämter, die Wahl der Präsidentin oder Präsidenten vornehmen zu lassen.

(4) Wenn das Mitglied des Landtages dieser Pflicht binnen drei Tagen, vom Eintritt der Verhinderung der Präsidentinnen oder der Präsidenten oder der Erledigung der Ämter an gerechnet, nicht nachkommt, gehen die vorher genannten Rechte an das nächste jeweils älteste Mitglied des Landtages über, bei dem die in Absatz 3 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(5) Die so gewählten Vorsitzenden bleiben im Amt, bis mindestens eine oder einer der an der Ausübung ihrer Funktionen verhinderten Präsidentinnen oder Präsidenten ihr bzw. sein Amt wieder ausüben kann.

## **Artikel 19**

### **Landtagsdirektion**

(1) Die Landtagsdirektion ist die Geschäftsstelle des Landtages. Diese besteht aus der Landtagsdirektorin oder dem Landtagsdirektor, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und den übrigen Bediensteten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt nach Maßgabe der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages die Landtagsdirektorin oder den Landtagsdirektor, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und die Bediensteten der Landtagsdirektion.

(3) Der Landtagsdirektorin oder dem Landtagsdirektor obliegt die Leitung des inneren Dienstes der Landtagsdirektion. Die Landtagsdirektorin oder der Landtagsdirektor und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen rechtskundige Verwaltungsbeamtinnen oder Verwaltungsbeamte sein.“

*11. Art. 20 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es von der oder von dem Vorsitzenden oder von mindestens einem Sechstel der anwesenden Mitglieder des Landtages verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörerinnen und Zuhörer beschlossen wird.“

*12. Dem Art. 90 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, der Art. 5, 7 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2, 3 und 4, Art. 11 Abs. 3 erster und zweiter Satz, Art. 11 Abs. 4, Art. 12 Abs. 3, Art. 14 zweiter Satz und die Neuerlassung der Art. 15 bis 19 und die Änderung des Art. 20 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. xxxx/xxxx treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

## Vorblatt

### 1. Problem:

Das Regierungsprogramm der Bundesregierung für die XXIII. Gesetzgebungsperiode sieht im Kapitel „Staats- und Verwaltungsreform“ in dessen Punkt 5 „Wahlrecht“ unter anderem folgende bundesverfassungsrechtlich zu treffenden Maßnahmen vor:

- Senkung des aktiven Wahlalters auf das vollendete 16. Lebensjahr,
- Einführung der Briefwahl, wobei der Wahrung des Wahlheimnisses besonderes Augenmerk gewidmet werden soll, und
- Verlängerung der Gesetzgebungsperiode des Nationalrates auf fünf Jahre.

Durch die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/2007, wurde dieses Regierungsvorhaben umgesetzt, wobei auch einige zusätzliche Änderungen, die landesverfassungsrechtlich umzusetzen sind, getroffen wurden:

- Festlegung des freien Wahlrechts,
- Ermächtigung zur Regelung der aktiven Wahlberechtigung für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die den Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt haben.

Gemäß Art. 151 Abs. 36 B-VG sind die landesrechtlichen Vorschriften bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 anzupassen.

### 2. Ziel:

Gesetzliche Verwirklichung dieser Bestrebungen und geschlechtergerechte Formulierung des I. Abschnittes und des II. Unterabschnittes.

### 3. Lösung:

Änderung der Bestimmungen im L-VG.

### 4. Alternativen:

keine

### 5. Kosten:

Durch den Vollzug dieses Gesetzes werden unmittelbar keine Kosten entstehen. Die konkrete Kostenbelastung wird sich erst mit der Änderung der LTWO 1995 und der GemWO 1992 ergeben.

### 6. EU-Konformität:

Der vorliegende Gesetzentwurf steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

### 7. Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesbeschluss bedarf gemäß Art. 31 Abs. 2 L-VG der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und einer Mehrzahl von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **Erläuterungen**

### **Zu den Z 1, 2, 3, 6, 8, 9, 10 und 11:**

Die geschlechtergerechte Formulierung in dieser Novelle hat keine Auswirkungen auf die übrigen nicht novellierten Bestimmungen des L-VG und dadurch gelten die bestehenden männlichen Formulierungen selbstverständlich auch für die weibliche Form.

Die durchgehende Anpassung aller Bestimmungen an den geschlechtergerechten Sprachgebrauch wird anlässlich einer umfangreichen Novellierung berücksichtigt werden und erfolgt aus Anlass dieser Novelle - abgesehen von geringfügigen Anpassungen im I. Abschnitt - nur in jenem Unterabschnitt, der zwingend aus anderen Gründen zu novellieren ist.

### **Zu Z 4:**

Durch die B-VG Novelle, BGBl. Nr. 27/2007, wurde der Grundsatz des freien Wahlrechts ausdrücklich im B-VG normiert. Der Begriff des „freien und geheimen Wahlrechts“ wurde dem Art. 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entlehnt und ist in diesem Sinn zu verstehen. Das Wahlverfahren muss derart gestaltet sein, dass der Wähler bei seiner Entscheidung weder rechtlich noch tatsächlich beeinflusst wird.

### **Zu Z 5:**

Diese Änderung ist bedingt durch die Änderung dieses Wortlautes im B-VG.

### **Bericht**

des Rechtsausschusses über den Landesverfassungsgesetzentwurf (Beilage 653), mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird (Zahl 19 - 406) (Beilage 659).

Der Rechtsausschuss hat den Landesverfassungsgesetzentwurf, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird, in seiner 20. Sitzung am Mittwoch, dem 7. November 2007, beraten.

Landtagsabgeordneter Brenner wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Brenner den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Landesverfassungsgesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Berichterstatter gestellte Antrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem Landesverfassungsgesetzentwurf, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 7. November 2007

Der Berichterstatter:  
Brenner eh.

Der Obmann:  
Dr. Moser eh.

Gesetz vom ....., mit dem das Landes-Verwaltungsstrafenerhöhungsgesetz aufgehoben wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Verwaltungsstrafenerhöhungsgesetz, LGBl. Nr. 8/1948, wird aufgehoben.

## Vorblatt

### Problem:

Die Landesregierung hat im Sinne der Erarbeitung und Realisierung eines Gesamtkonzeptes zur Verwaltungsreform im Dezember 2001 eine Lenkungsgruppe „Verwaltungsinnovation“ ins Leben gerufen. Die Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst wurde von dieser Lenkungsgruppe beauftragt, gemeinsam mit den Landtagsklubs der SPÖ und ÖVP eine systematische Deregulierung der Landesgesetze vorzubereiten.

Ziel dieser Deregulierung soll unter anderem die Streichung überflüssiger Gesetze sein.

In diesem Sinne gelangte man zu dem Ergebnis, dass das Landes-Verwaltungsstrafenerhöhungsgesetz aus 1948, welches kaum bis gar nicht angewendet (vollzogen) wurde, obsolet ist, und somit aufgehoben werden kann.

### Ziel:

Ersatzlose Aufhebung des Gesetzes

### Alternativen:

Belassung des Gesetzes in der geltenden Rechtsordnung

### Kosten:

Keine

### EU-Konformität:

EU- Normen werden durch ggst. Gesetzesaufhebung nicht berührt

### Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

## Erläuterungen

Die Landesregierung hat im Sinne der Erarbeitung und Realisierung eines Gesamtkonzeptes zur Verwaltungsreform im Dezember 2001 eine Lenkungsgruppe „Verwaltungsinnovation“ ins Leben gerufen. Die Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst wurde von dieser Lenkungsgruppe beauftragt, gemeinsam mit den Landtagsklubs der SPÖ und ÖVP eine systematische Deregulierung der Landesgesetze vorzubereiten.

Ziel dieser Deregulierung soll unter anderem die Streichung überflüssiger Gesetze sein.

In diesem Sinne gelangte man zu dem Ergebnis, dass das Landes-Verwaltungsstrafenerhöhungsgesetz aus 1948, welches kaum bis gar nicht angewendet (vollzogen) wurde, obsolet ist, und somit aufgehoben werden kann.

### **Bericht**

des Rechtsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 650), mit dem das Landes-Verwaltungsstrafenerhöhungsgesetz aufgehoben wird (Zahl 19 - 403) (Beilage 658).

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf, mit dem das Landes-Verwaltungsstrafenerhöhungsgesetz aufgehoben wird, in seiner 20. Sitzung am Mittwoch, dem 7. November 2007, beraten.

Landtagsabgeordneter Brenner wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Brenner den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Berichterstatter gestellte Antrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Landes-Verwaltungsstrafenerhöhungsgesetz aufgehoben wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 7. November 2007

Der Berichterstatter:  
Brenner eh.

Der Obmann:  
Dr. Moser eh.

**Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Feuerwehrgesetz 1994 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Feuerwehrgesetz 1994 - Bgld. FWG 1994, LGBl. Nr. 49/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

*§ 16 lautet:*

„§ 16

**Feuerwehrjugend**

Zur Sicherung des Nachwuchses der Feuerwehr können junge Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in die Orts-(Stadt-)feuerwehr unter sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 2 aufgenommen werden. Der Landesfeuerwehrkommandant hat unter Bedachtnahme auf die gesundheitliche Eignung der jungen Menschen das Mindestalter für die Aufnahme festzulegen. Die Mitglieder der Feuerwehrjugend sind durch geeignete Ausbildungsveranstaltungen und Schulungen auf den aktiven Dienst vorzubereiten und unterstehen dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten.“

## Vorblatt

### **Problem:**

Das Feuerwehrwesen im Burgenland stützt sich großteils auf den freiwilligen und ehrenamtlichen Einsatz der Feuerwehrmitglieder.

Um den Nachwuchs der Feuerwehren zu sichern, wurde in § 16 des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994 - Bgld. FWG 1994, LGBl. Nr. 49/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, eine Feuerwehrjugend eingerichtet.

Derzeit können gemäß dieser Bestimmung Jugendliche erst ab dem vollendeten 12. Lebensjahr der Feuerwehrjugend beitreten.

Der Beitritt ist somit erst zu einem Zeitpunkt möglich, in dem die Jugendlichen nach der Volksschule eine weiterführende Schule (Hauptschule, Gymnasium) besuchen, welche oft außerhalb der Heimatgemeinde liegt.

Dieser Schulbesuch ist zudem in manchen Fällen mit einem Internatsaufenthalt verbunden.

Dadurch besteht die Gefahr, dass junge Menschen einen schwereren Zugang zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in ihrer Gemeinde finden und somit schwerer zur Mitarbeit in der Feuerwehrjugend animiert werden können, was schlussendlich auch zu einem Mitgliedermangel bei den freiwilligen Feuerwehren führen könnte.

Zudem ist die Feuerwehrjugend vor allem in kleinen Gemeinden oft die einzige Möglichkeit für junge Menschen, ihre Freizeit gemeinsam mit Gleichaltrigen in einer entsprechenden Organisation sinnvoll zu gestalten.

Anzumerken ist, dass in vier österreichischen Landesfeuerwehrverbänden das Eintrittsalter auf zehn Jahre herabgesetzt wurde und auch die anderen diesem Beispiel mittelfristig folgen wollen.

### **Ziel und Inhalt:**

Durch die Streichung des gesetzlichen Mindestalters soll auch jungen Menschen unter 12 Jahren die Aufnahme in die Feuerwehrjugend ermöglicht werden. Dadurch soll der Nachwuchs der Feuerwehrjugend und somit der freiwilligen Feuerwehren gesichert und den Jugendlichen ein sinnvolles Beschäftigungsfeld zur Verfügung gestellt werden.

### **Lösung:**

Beseitigung eines gesetzlichen Mindestalters und Ermächtigung des Landesfeuerwehrverbandes zur Festlegung des Mindestalters für die Aufnahme nach Maßgabe der geistigen und körperlichen Eignung junger Menschen.

### **Alternativen:**

Aufrechterhaltung der geltenden Rechtslage.

### **Kosten:**

Durch die Änderungen werden dem Land keine direkten Kosten verursacht.

Durch eine Erhöhung der Mitgliederzahl der Jungfeuerwehr können jedoch den Gemeinden in geringem Umfang zusätzliche Kosten durch zusätzlich benötigte Ausrüstungsteile und Uniformen entstehen. Da auch junge Menschen unter 12 Jahren künftig der Jugendfeuerwehr beitreten können, sind zudem die Ausbildungsmodalitäten neu festzulegen, da aufgrund des erhöhten Altersspektrums eine gemeinsame Ausbildung nicht möglich sein wird. Dadurch und durch eine größere Zahl von Mitgliedern der Jungfeuerwehr wird somit auch ein erhöhtes Ausbildungsangebot und eine größere Zahl von entsprechend geeigneten Ausbildnern, die ebenfalls entsprechend geschult werden müssen, erforderlich sein, was ebenfalls zu geringfügigen Mehrkosten führen wird.

Diese Mehrkosten könnten aber im Wege eines erhöhten Subventionsbedarfes indirekt auch zu einer Mehrbelastung des Landes führen.

Das Ausmaß der Mehrkosten kann aber mangels Erfahrungswerten nicht abgeschätzt werden.

### **EU-Konformität:**

Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

### Hinweis:

Entsprechend der Richtlinie des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom Juli 2004 betreffend die geschlechtergerechte Formulierung in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland wird angemerkt, dass eine entsprechende durchgehende Anpassung des Feuerwehrgesetzes im Vergleich mit den nunmehr beabsichtigten Änderungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Die durchgehende Anpassung an den geschlechterneutralen Sprachgebrauch soll daher bei nächster Gelegenheit erfolgen.

### **Bericht**

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 652), mit dem das Burgenländische Feuerwehrgesetz 1994 geändert wird (Zahl 19 - 405) (Beilage 662).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Feuerwehrgesetz 1994 geändert wird, in ihrer 21. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 7. November 2007, beraten.

Landtagsabgeordneter Heissenberger wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Heissenberger den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Berichterstatter gestellte Antrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Feuerwehrgesetz 1994 geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 7. November 2007

Der Berichterstatter:

Heissenberger eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Dr. Moser eh.

**Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Kulturförderungsbeitragsgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Kulturförderungsbeitragsgesetz, LGBl. Nr. 37/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 16/2003, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 1 , § 3 Abs. 1 und Abs. 4 zweiter und dritter Satz wird nach dem Zitat „BGBl. I Nr. 159/1999“ die Wortfolge und das Zitat „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2003“ eingefügt.*

*2. Im § 3 Abs. 3 erster Satz, § 3 Abs. 4 erster Satz, § 4 Abs. 1 erster Satz, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 3 erster Satz, § 4 Abs. 4 dritter und vierter Satz und § 5 Abs. 2 zweiter und dritter Satz wird jeweils vor der Wortfolge „Gebühren Info Service GmbH“ das Wort „GIS“ eingefügt.*

*3. Im § 4 Abs. 1 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:*

*„Diese Gesellschaft unterliegt bei der Erfüllung der ihr durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben der Aufsicht der Landesregierung und ist bei der Erfüllung der ihr durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Weiters hat diese Gesellschaft der Landesregierung hinsichtlich der Vollziehung dieses Gesetzes jederzeit auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Akten zu gewähren, Unterlagen zu übermitteln und Bericht zu erstatten.“*

*4. § 4 Abs. 4 erster Satz lautet:*

*„Auf das Verfahren zur Erhebung der Abgabe ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.“*

*5. Im § 5 Abs. 2 wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „3,25“ ersetzt.*

## Vorblatt

### **Problem:**

Der VfGH hat in seiner jüngsten Judikatur zum Wr. KulturförderungsbeitragsG ausgesprochen, dass eine Verletzung des Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter vorliegt, wenn ein durch Gesetz mit behördlichen Befugnissen ausgestattetes (beliehenes) Unternehmen nicht unter dem im Gesetz genannten Namenswortlaut als bescheiderlassende Behörde auftritt. In diesem Fall kommen nämlich der Gesellschaft gar keine behördlichen Befugnisse zu, da sie im Gesetz nicht als bescheiderlassende Behörde vorgesehen ist. Die GIS Gebühren Info Service GmbH schreibt die Kulturförderungsbeiträge unter diesem Namen vor, und hebt diese auch ein. Im Gesetz ist diese Gesellschaft jedoch nur als „Gebühren Info Service GmbH“ bezeichnet. Daher ist hier ein Anpassungsbedarf gegeben. Weiters judiziert der VfGH, dass im Fall der Beleihung einer Gesellschaft mit behördlichen Aufgaben im Gesetz insbesondere ein Weisungsrecht der Oberbehörde (Bgl. Landesregierung) zu normieren ist, um eine effektive Steuerungs- und Lenkungsfunction zu gewährleisten. Daher ist auch in diesem Punkt ein Anpassungsbedarf gegeben.

### **Ziel:**

Anpassung der relevanten Bestimmungen des Bgl. Kulturförderungsbeitragsgesetzes an die vorerwähnte VfGH Judikatur.

### **Lösung:**

Novellierung des Bgl. Kulturförderungsbeitragsgesetzes

### **Alternativen:**

Beibehaltung des derzeitigen Zustandes

### **EU-Konformität:**

Ist gegeben

### **Kosten:**

Durch die Vollziehung dieses Gesetzes wird es zu Mindereinnahmen im Hinblick auf die Bestimmung der Z 5. kommen, da der prozentuelle Vergütungsbetrag für die Einhebung der Abgabenbeträge von 2,5 % auf 3,25 % angehoben wird.

Im Jahr 2005 wurden Bgl. Kulturförderungsbeiträge in Höhe von ca. 2 513 234 Euro durch die GIS eingenommen, wobei sich die GIS davon einen Vergütungsbetrag von ca. 62 830 Euro einbehalten hat. Dieser Vergütungsbetrag wird sich mit ggst. Novelle auf ca. 81 680 Euro erhöhen, sodass Mindereinnahmen von ca. 18 850 Euro zu erwarten sind.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeines:**

Der VfGH hat in seiner jüngsten Judikatur zum Wr. KulturförderungsbeitragsG ausgesprochen, dass eine Verletzung des Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter vorliegt, wenn ein durch Gesetz mit behördlichen Befugnissen ausgestattetes (beliehenes) Unternehmen nicht unter dem im Gesetz genannten Namenswortlaut als bescheiderlassende Behörde auftritt. In diesem Fall kommen nämlich der Gesellschaft gar keine behördlichen Befugnisse zu, da sie im Gesetz nicht als bescheiderlassende Behörde vorgesehen ist. Die GIS Gebühren Info Service GmbH schreibt die Kulturförderungsbeiträge unter diesem Namen vor, und hebt diese auch ein. Im Gesetz ist diese Gesellschaft jedoch nur als „Gebühren Info Service GmbH“ bezeichnet. Daher ist hier ein Anpassungsbedarf gegeben. Weiters judiziert der VfGH, dass im Fall der Beleihung einer Gesellschaft mit behördlichen Aufgaben im Gesetz insbesondere ein Weisungsrecht der Oberbehörde (Bgl. Landesregierung) zu normieren ist, um eine effektive Steuerungs- und Lenkungsfunktion zu gewährleisten. Daher ist auch in diesem Punkt ein Anpassungsbedarf gegeben.

Diese Anpassungen sollen mit ggst. Novelle erfolgen.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Z 1.:**

Bei dieser Bestimmung handelt es sich lediglich um eine legistische Anpassung.

### **Zu Z 2.:**

Hier wird der firmenbuchmäßige Name des beliebigen Unternehmens, unter welchem die Kulturförderungsbeiträge eingehoben werden, durch Ergänzung im Gesetz berichtigt.

### **Zu Z 3.:**

In dieser Bestimmung wird ein Aufsichtsrecht und das vorerwähnte Weisungsrecht der Oberbehörde eingeführt.

### **Zu Z 4.:**

Bei dieser Bestimmung handelt es sich lediglich um eine legistische Anpassung.

### **Zu Z 5.:**

Hier wird der Vergütungsbeitrag für die Einhebung der Kulturförderungsbeiträge von 2,5 % auf 3,25 % angehoben, da laut einem existierenden Gutachten einer Steuerberatungskanzlei der jetzige Vergütungsbeitrag von 2,5 % (incl. UST) für die GIS Gebühren Info Service GmbH nicht kostendeckend ist. Bis auf die Steiermark haben bereits alle Länder, für die ein Kulturförderungsbeitrag eingehoben wird (für Vorarlberg und Oberösterreich wird in Ermangelung eines entsprechenden Landesgesetzes kein Kulturförderungsbeitrag eingehoben) den Vergütungsbeitrag für die GIS Gebühren Info Service GmbH auf 3,25 % (incl. UST) angehoben.

### **Bericht**

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 649), mit dem das Burgenländische Kulturförderungsbeitragsgesetz geändert wird (Zahl 19 - 402) (Beilage 660).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Kulturförderungsbeitragsgesetz geändert wird, in ihrer 21. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 7. November 2007, beraten.

Landtagsabgeordneter Stacherl wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Stacherl den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Berichterstatter gestellte Antrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Kulturförderungsbeitragsgesetz geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 7. November 2007

Der Berichterstatter:

Stacherl eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:

Dr. Moser eh.

## **Gesetz vom ..... über die Erhebung von Lebensmittelkontrollgebühren (Burgenländisches Lebensmittelkontrollgebührengesetz - Bgl. LMKGG)**

Der Landtag hat in Ausführung des § 64 Abs. 3 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2007, beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

Für die Untersuchungen und Kontrollen nach dem LMSVG und nach § 5 Z 2 der Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung wird eine Gebühr erhoben.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühr**

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Höhe der Gebühren so festzusetzen, dass der gesamte dem Land durch die Vollziehung des § 64 Abs. 1 LMSVG entstehende Aufwand voll ersetzt wird. Die Festsetzung der Gebührenhöhe gilt nicht für die in § 64 Abs. 4 LMSVG geregelten Großbetriebe.

(2) Bei der Festsetzung der einzelnen Beträge ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf die Art der Tiere und die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft unter Beachtung des Kapitels VI und der Anhänge IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, ABl. Nr. L 165 vom 30. 04. 2004 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 776/2006, ABl. Nr. L 136 vom 24. 5. 2006 S. 3. Für jeden Tatbestand kann eine Pauschalgebühr festgesetzt werden.

(3) Die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sind auch zu entrichten:

1. in voller Höhe, wenn nur die Schlachtieruntersuchung ohne nachfolgende Fleischuntersuchung stattgefunden hat;
2. in der Höhe der Pauschalgebühr, wenn sich das Aufsichtsorgan aufgrund der Anmeldung zur Schlachtstätte begeben hat, die Schlachtieruntersuchung aber nicht vornehmen kann, weil die oder der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst zu einem anderen Zeitpunkt vornehmen will.

(4) In der Verordnung sind folgende Zuschläge zu den Gebühren vorzusehen:

1. ein Zuschlag für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (§ 53 LMSVG) und die Trichinenuntersuchung (§ 5 Z 2 der Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung, BGBl. II Nr. 108/2006, in der Fassung BGBl. II Nr. 3/2007), die an Samstagen, Sonn- und Feiertagen oder an anderen Tagen in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr durchgeführt werden;
2. ein Sonderzuschlag für eine zusätzliche Untersuchung gemäß § 9 Fleischuntersuchungsverordnung 2006 - FIUVVO, BGBl. II Nr. 109/2006, in der Fassung BGBl. II Nr. 82/2007, einschließlich Probenentnahme, Verpackung, Versand und endgültige Beurteilung, wenn diese Untersuchung durch das Verschulden der oder des Verfügungsberechtigten erforderlich geworden ist;
3. ein Verrechnungskassenzuschlag für die Verwaltung der Verrechnungskasse sowie für die Aus- und Fortbildung der Aufsichtsorgane.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger**

Zur Entrichtung der Gebühren ist die oder der über das Tier Verfügungsberechtigte verpflichtet.

### **§ 4**

#### **Gebührenerklärung, Entstehung des Gebührenanspruchs, Fälligkeit**

(1) Das Aufsichtsorgan hat unmittelbar nach Abschluss der Untersuchung oder Kontrolle der oder dem Gebührenpflichtigen einen Leistungsnachweis auszufolgen. Auf Basis dieses Leistungsnachweises gibt die Verrechnungskasse die Höhe der zu entrichtenden Gebühr der oder dem Gebührenpflichtigen in Form einer Monatsaufstellung bekannt. Diese Bekanntgabe gilt als Gebührenerklärung der oder des Ge-

bührenpflichtigen, wenn diese oder dieser nicht innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe bei der Abgabenbehörde erster Instanz die Erlassung eines Gebührenbescheides beantragt.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn der Untersuchung oder mit Eintreffen des Aufsichtsorgans am Untersuchungsort für den Fall, dass die oder der über das Tier Verfügungsberechtigte die Schlachtung nicht oder erst zu einem anderen Zeitpunkt vornehmen will.

(3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der zu entrichtenden Gebühr gemäß Abs. 1 fällig, wenn die oder der Gebührenpflichtige keinen Antrag auf Erlassung eines Bescheides stellt. Wird ein solcher Antrag gestellt, werden die Gebühren einen Monat nach Erlassung des Bescheides fällig.

## **§ 5**

### **Abgabenbehörde**

Die Abgabenbehörde erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist die Landesregierung.

## **§ 6**

### **Pflichten des Aufsichtsorgans**

Das Aufsichtsorgan hat der Abgabenbehörde erster Instanz die durchgeführten Untersuchungen und Kontrollen spätestens am 10. des der Untersuchung oder Kontrolle folgenden Monats zu melden. Das Aufsichtsorgan hat die hierfür von der Landesregierung aufgelegten Formblätter zu verwenden.

## **§ 7**

### **Verwendung des Gebührenertrages**

(1) Der Ertrag aus den Gebühren ist von einer von der Landesregierung gesondert zu führenden Verrechnungskasse zu verwalten; aus dieser sind alle mit der Vollziehung des LMSVG entstehenden Aufwände zu tragen.

(2) Die Höhe der Entschädigung, die den Aufsichtsorganen gebührt, ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1. die für die Untersuchungen oder Kontrollen tatsächlich aufgewendete Zeit,
2. die Entfernung der dafür zurückgelegten Wege,
3. Art und Anzahl der untersuchten Tiere sowie
4. die entnommenen, durchgeführten oder eingesendeten Proben.

Die bei der Untersuchung von Proben anfallenden Versand- und Laborkosten von Untersuchungsanstalten gebühren jeweils in voller Höhe.

(3) Als Grundlage für die Berechnung der Reisekosten des Aufsichtsorgans gilt die Entfernung vom Dienstort oder Berufssitz desselben bis zum Ort der Amtshandlung. Innerhalb des Dienstortes oder des Ortes des Berufssitzes bleibt die Entfernung von 2 km unberücksichtigt. Falls sich das Aufsichtsorgan bereits im Ortsgebiet der vorzunehmenden Untersuchung oder Kontrolle aufhält, entfällt der Anspruch auf die Reisekosten. Werden solche Tätigkeiten am selben Tag an verschiedenen Orten durchgeführt, hat das Aufsichtsorgan die Wegstrecke nach den Grundsätzen der Zumutbarkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit anzulegen. Jedenfalls darf bei der Ausübung mehrerer dieser Tätigkeiten am selben Tag an verschiedenen Orten, die in einem Zuge durchgeführt werden können, jeweils nur der insgesamt kürzeste fahr- oder gangbare Weg berechnet werden. Werden mehrere dieser Tätigkeiten am selben Tag an einem Ort in einem Zug vorgenommen, steht das Kilometergeld nur einmal zu. Gleiches gilt, wenn die Tätigkeit des Aufsichtsorgans aus Gründen unterbrochen wird, die von ihm zu vertreten sind.

(4) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit der Abrechnung kann das Kilometergeld der Höhe nach begrenzt oder pauschaliert werden.

## **§ 8**

### **Verrechnungskasse; Abrechnung**

(1) Die nach diesem Gesetz einzuhebenden Gebühren sind von einer von der Landesregierung gesondert zu führenden Verrechnungskasse zweckgebunden zu verwalten.

(2) Die Ansprüche der Aufsichtsorgane sind von der Landesregierung monatlich abzurechnen und von der Verrechnungskasse an die Aufsichtsorgane zu überweisen.

## **§ 9**

### **Strafbestimmungen**

(1) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung bildet, die in die Zuständigkeit der Gerichte fällt, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. Gebühren gemäß § 1 hinterzieht oder verkürzt;
2. als Aufsichtsorgan die ordnungsgemäße Ausfolgung des Leistungsnachweises gemäß § 4 Abs. 1 wiederholt unterlässt;
3. den Meldepflichten gemäß § 6 wiederholt nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 300 Euro zu bestrafen.

(3) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 2 und Z 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz, LGBl. Nr. 43/1995, außer Kraft. Gebühren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, sind nach der bisherigen Rechtslage vorzuschreiben und einzubringen.

(2) Die Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung, LGBl. Nr. 74/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung, LGBl. Nr. 26/2005, bleibt bis zur Erlassung einer Verordnung aufgrund dieses Landesgesetzes als Landesgesetz in Kraft.

## Vorblatt

### **Problem:**

Das Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren - Gesetz, LGBl. Nr. 43/1995 steht in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2006. Das Fleischuntersuchungsgesetz tritt auf Grund des § 95 Abs. 6 Z 2 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2007, schrittweise außer Kraft. Das Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz verliert damit seine bundesgesetzliche Grundlage.

### **Ziel:**

Durch die Erlassung eines Bgld. Lebensmittelkontrollgebührengesetzes soll der auf Seiten des Bundes geänderten Rechtslage Rechnung getragen werden.

### **Lösung:**

Erlassung des gegenständlichen Gesetzes

### **Alternative:**

Keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Entsprechend der bisherigen Rechtslage soll auch weiterhin der landesgesetzliche Rahmen dafür bestehen, für bestimmte Schlachtier- und Fleischuntersuchungen sowie Hygienekontrollen kostendeckende Gebühren einzuheben.

Allerdings ist der Anwendungsbereich des in Aussicht genommenen Gesetzes geringer, als jener des Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetzes, da sich der Bund im § 64 Abs. 4 LMSVG die Festsetzung der Gebühr in einigen Bereichen selbst vorbehalten hat.

Da es sich bei den Fleischuntersuchungsgebühren gemäß § 64 Abs. 1 und 2 LMSVG - unabhängig davon, ob diese gemäß § 64 Abs. 4 LMSVG vom Bund oder (wie hier) gemäß § 64 Abs. 3 LMSVG vom Land festgesetzt werden - so wie bisher um Landes(Gemeinde)abgaben handelt, ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine finanziellen Änderungen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 beinhaltet einschlägige Regelungen über die Einhebung von „Gebühren und Kostenbeiträgen“ für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen sowie Hygienekontrollen. Diese Regelungen sind unmittelbar anwendbar. Durch das in Aussicht genommene Landesgesetz sollen nähere Regelungen zu diesen Gebühren erfolgen. Die zit. Verordnung lässt solche näheren Regelungen nicht nur zu, sondern erfordert sie sogar. Die EU-Konformität ist daher gegeben.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeine Bemerkungen:**

Der Bundesgesetzgeber hat im § 64 LMSVG vorgesehen, dass Unternehmerinnen oder Unternehmer für die in Rede stehenden Untersuchungen bzw. Kontrollen Gebühren zu entrichten haben, wobei sich der Bund in § 64 Abs. 4 LMSVG die Festsetzung bestimmter Gebühren (nämlich für die dort näher geregelten Großbetriebe) per Verordnung selbst vorbehalten hat.

Für die übrigen Betriebe sind zur Festsetzung der Gebühren, aufgrund der Grundsatzbestimmung des § 64 Abs. 3 LMSVG die Länder zuständig.

Derzeit sind die diesbezüglichen Gebühren im Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren- Gesetz geregelt. Das Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren- Gesetz, LGBl. Nr. 43/1995 steht in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006. Das Fleischuntersuchungsgesetz tritt auf Grund des § 95 Abs. 6 Z 2 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2007, schrittweise außer Kraft. Das Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz verliert damit seine bundesgesetzlichen Bezugspunkte.

Dem soll durch Neuerlassung des ggst. Gesetzes auf Grundlage des § 64 Abs. 3 LMSVG sowie durch Aufhebung des obsolet gewordenen Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetzes mit Wirkung 01. 01. 2008 begegnet werden.

### **Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:**

#### **Zu § 1:**

Hier erfolgt die grundsätzliche Festlegung, dass Untersuchungen und Kontrollen nach dem LMSVG gebührenpflichtig sind.

#### **Zu § 2:**

Die Bgld. Landesregierung wird ermächtigt bzw. verpflichtet, per Verordnung, die Höhe der kostendeckenden Gebühren, die nach diesem Gesetz zu entrichten sind, festzusetzen (Abs. 1 und 2).

Abs. 3 enthält Umstände, unter denen die Gebühren auch zu entrichten sind.

In Abs. 4 sind gewisse Zuschläge zu den Gebühren geregelt, die in der Verordnung nach Abs. 1 und 2 vorzusehen sind.

#### **Zu § 3:**

In dieser Bestimmung wird normiert, wer gebührenpflichtig ist.

#### **Zu § 4:**

Hier sind die Bekanntgabemodalitäten der zu entrichtenden Gebühren, der Zeitpunkt der Entstehung des Gebührenanspruchs sowie die Fälligkeit der Gebühren geregelt.

#### **Zu § 5:**

Diese Bestimmung legt die Abgabenbehörden sowie den Instanzenzug fest.

#### **Zu § 6:**

Es werden gewisse Pflichten des die Kontrollen nach dem LMSVG durchführenden Aufsichtsorgans festgelegt.

#### **Zu § 7:**

Diese Bestimmung enthält Regelungen über die Verwendung des Gebührenertrages, die Höhe der Entschädigung der Aufsichtsorgane (Verordnungsermächtigung der Bgld. Landesregierung über die Festsetzung der Entschädigungshöhe in Abs. 2) sowie Berechnungsmodalitäten der Reisekosten der Aufsichtsorgane in Abs. 3 und 4.

#### **Zu § 8:**

Enthält Regelungen über die Verrechnungskasse sowie die Abrechnung der Ansprüche der Aufsichtsorgane.

#### **Zu § 9:**

Diese Regelungen enthalten Strafbestimmungen, welche die dort näher geregelten Sachverhalte pönalisieren.

**Zu § 10:**

Abs. 1 enthält in Anlehnung an die Sachverhalte des Vorblattes und der Erläuterungen Bestimmungen über das In Kraft bzw. Außer Kraft treten.

Abs. 2 erklärt die derzeit geltende Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung bis zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung durch die Bgld. Landesregierung nach diesem Gesetz zum Landesgesetz, um bis zu diesem Zeitpunkt eine Rechtsgrundlage über die Gebührenhöhe zu haben.

### **Bericht**

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 651) über die Erhebung von Lebensmittelkontrollgebühren (Burgenländisches Lebensmittelkontrollgebührengesetz - Bgld. LMKGG) (Zahl 19 - 404) (Beilage 661).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf über die Erhebung von Lebensmittelkontrollgebühren (Burgenländisches Lebensmittelkontrollgebührengesetz - Bgld. LMKGG) in ihrer 21. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 7. November 2007, beraten.

Landtagsabgeordneter Stacherl wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Stacherl den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Berichterstatter gestellte Antrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über die Erhebung von Lebensmittelkontrollgebühren (Burgenländisches Lebensmittelkontrollgebührengesetz - Bgld. LMKGG) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 7. November 2007

Der Berichterstatter:

Stacherl eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Dr. Moser eh.

### **Bericht**

des Rechtsausschusses über den Bericht des Rechnungshofes (Beilage 648) betreffend Schloss Esterhazy-Management Ges.mbH. - Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG): Sicherheit der Stromversorgung in Österreich (Zahl 19 - 401) (Beilage 657).

Der Rechtsausschuss hat den Bericht des Rechnungshofes betreffend Schloss Esterhazy-Management Ges.mbH. - Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG): Sicherheit der Stromversorgung in Österreich in seiner 20. Sitzung, am Mittwoch, dem 7. November 2007, beraten.

Gem. § 42 Abs. 3 wurde beschlossen, Frau Sektionschefin Dr. Irene Homrighausen, Herrn Ministerialrat Dr. Werner Scheibenpflug und Herrn Ministerialrat Mag. Egbert Buxbaum als Experten vom Rechnungshof den Beratungen beizuziehen.

Landtagsabgeordneter Brenner wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Brenner den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, den gegenständlichen Bericht des Rechnungshofes zur Kenntnis zu nehmen.

Es folgte ein kurzes Statement von Frau Sektionschefin Dr. Irene Homrighausen zum vorliegenden Bericht.

In ihrer Wortmeldung stellte Landtagsabgeordnete Maga. Margarethe Krojer Fragen, die von Herrn Ministerialrat Mag. Egbert Buxbaum und von Frau Sektionschefin Dr. Irene Homrighausen beantwortet wurden.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt somit den Antrag, der Landtag wolle nachstehenden Beschluss fassen:

Der Bericht des Rechnungshofes betreffend Schloss Esterhazy-Management Ges.mbH. - Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG): Sicherheit der Stromversorgung in Österreich wird zur Kenntnis genommen.

Eisenstadt, am 7. November 2007

Der Berichterstatter:  
Brenner eh.

Der Obmann:  
Dr. Moser eh.

**Antrag**

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,**

**Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die unbefristete Verlängerung der „Hacklerregelung“.**

Der Landtag wolle beschließen:

## **Entschließungsantrag**

### **des Burgenländischen Landtages vom ..... betreffend die unbefristete Verlängerung der „Hacklerregelung“.**

Die so genannte „Hacklerregelung“ wurde im Zuge der schrittweisen Abschaffung der vorzeitigen Alterspension für Menschen, die besonders lange gearbeitet haben, eingeführt.

Diese Regelung ermöglicht einen abschlagsfreien Pensionsantritt für Männer ab dem 60. Lebensjahr, wenn 45 Beitragsjahre vorliegen, und für Frauen ab dem 55. Lebensjahr, wenn 40 Beitragsjahre vorliegen.

Als Übergangsregelung nur für bestimmte Jahrgänge gedacht, wurde die „Hacklerregelung“ mehrfach verlängert – zuletzt im Sommer dieses Jahres. Sie gilt hinsichtlich des Pensionsantrittsalters 60/55 derzeit aber nur bis zum Ablauf des Jahres 2010, also für die Jahrgänge bis Ende 1950 (Männer) bzw. Ende 1955 (Frauen).

Eine unbefristete Verlängerung der „Hacklerregelung“ mit Pensionsantrittsalter 60/55 wurde im Zuge eines vom Sozialministerium in Begutachtung versendeten Entwurfes für eine ASVG-Novelle angestrebt. Ebenso war die Bewertung von Krankengeldbezugszeiten wie Beitragszeiten (so wie schon bisher die Zeiten der Kinderbetreuung bzw. Zeiten des Zivil- oder Präsenzdienstes) für die Erfüllung der Voraussetzungen der „Hacklerregelung“ vorgesehen. Ein Konsens auf Regierungsebene konnte bislang aber nicht erzielt werden.

Der Landtag stellt sich vollinhaltlich hinter die Forderung, dass die so genannte „Hacklerregelung“ nach der Devise „45/40 Beitragsjahre bei einem Alter von 60/55 sind genug“ ins Dauerrecht übernommen wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, die unbefristete Verlängerung der „Hacklerregelung“ mit Pensionsantrittsalter 60/55 im ASVG zu verankern.

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zuzuleiten.

Eisenstadt, 25. September 2007

### **Bericht**

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 647) betreffend die unbefristete Verlängerung der „Hacklerregelung“ (Zahl 19 - 400) (Beilage 663).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die unbefristete Verlängerung der „Hacklerregelung“ in seiner 20. Sitzung am Mittwoch, dem 7. November 2007, beraten.

Landtagsabgeordneter Gossy wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Gossy den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die unbefristete Verlängerung der „Hacklerregelung“ die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 7. November 2007

Der Berichterstatter:  
Gossy eh.

Der Obmann:  
Dr. Moser eh.

**Antrag**

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,**

**Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die  
långstmögliche Aufrechterhaltung der Übergangsfristen zum Schutz des  
heimischen Arbeitsmarktes.**

Der Landtag wolle beschließen:

## **EntschlieÙung**

**des Burgenländischen Landtages vom .....  
betreffend die längstmögliche Aufrechterhaltung der Übergangsfristen zum  
Schutz des heimischen Arbeitsmarktes.**

Infolge der EU-Osterweiterung seit dem 1. Mai 2004 – die Länder Tschechien, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei sind dazugekommen – gilt hinsichtlich der EU-weiten Freizügigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Übergangsregelung in Form einer Beschränkung für den Zeitraum von insgesamt bis zu sieben Jahren.

Diese Beschränkung, die zunächst bis zum 30. April 2006 gegolten hat, wurde in weiterer Folge bis zum 30. April 2009 verlängert, um Verwerfungen auf dem heimischen Arbeitsmarkt zu verhindern. Vornehmliche Gründe: steigende Arbeitslosigkeit, drohendes Lohn- und Sozialdumping, ein hoher Anteil an ausländischen Arbeitskräften, die geografische Nähe Österreichs zu den neuen EU-Mitgliedsländern, der zu erwartende Nachzug von Familienangehörigen von in Österreich lebenden Arbeitskräften etc.

Der Burgenländische Landtag hat sich aufgrund dieser Entwicklungen bereits im Jahr 2004 dafür ausgesprochen, dass die siebenjährige Übergangsfrist zur Gänze ausgeschöpft werden soll. Das heißt konkret und wird hiermit gemeinsam mit den Sozialpartnern bekräftigt, dass die weitere Verlängerung vom 30. April 2009 bis zum 30. April 2011 in Anspruch genommen wird (im Fall von Bulgarien und Rumänien bis 31. Dezember 2013, welche per 1. Jänner 2007 beigetreten sind).

Denn der österreichische Arbeitsmarkt ist aktuell dadurch gekennzeichnet, dass die Arbeitslosigkeit, trotz des kontinuierlichen Rückgangs, weiterhin als zu hoch einzustufen ist und eine unverändert hohe Langzeitbeschäftigungslosigkeit sowie ein in bestimmten Bereichen steigender Arbeitskräftebedarf gleichzeitig auftreten.

Das führt dazu, dass in einer Reihe von Berufen der Stellenandrang sehr niedrig ist und bezogen auf das jeweils letzte Quartal teils weniger als 1,5 arbeitslos gemeldete Menschen auf eine offene Stelle kommen, während dieser Andrangsfaktor in anderen Berufen ein Vielfaches davon beträgt.

In Berufen, wo ein solcher Fachkräftemangel erkennbar wird, und auch bei hochqualifizierten Berufen, ist daher in erster Linie zu versuchen, diesen Bedarf durch Schulungsmaßnahmen des AMS aus dem Arbeitskräftepotential im Inland zu decken. Erst wenn dies nicht möglich ist, soll das AMS eine Beschäftigungsbewilligung für eine Fachkraft aus einem der neuen Mitgliedsländer erteilen dürfen.

Die Wirtschaft soll effektiv und nachhaltig mit Arbeitskräften jener Ausbildungen versorgt werden, die sie benötigt – und die Unternehmen haben ihrerseits insbesondere durch die Lehrlingsausbildung zu einer Heranbildung qualifizierter Arbeitskräfte beizutragen.

Das Ende der Übergangsfristen bedeutet auch die Öffnung des Marktes für ausländische Dienstleistungsunternehmen in sensiblen Sektoren wie zum Beispiel dem Bau, in denen die Verlockung für ausländische Anbieter groß sein wird, in Österreich abzuwickelnde Aufträge durch äußerst niedrig (auf dem Niveau des Herkunftslandes) kalkulierte Arbeitskosten zu erlangen.

Zwar verpflichtet die europäische Entsenderichtlinie die Unternehmen, die Lohn- und andere zentrale Arbeitsbedingungen Österreichs zu beachten, aber das bleibt graue Theorie, wenn nicht durch entsprechende Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen sichergestellt wird, dass die materielle Rechtslage auch tatsächlich umgesetzt wird. Die Zeit bis zum Ende der Übergangsfristen muss daher genutzt werden, um die erforderlichen innerstaatlichen als auch EU-Normen sowie die notwendigen Kontroll- und Sanktionsmechanismen dafür zu schaffen.

Aktuell haben neun der EU-15-Staaten ihren Arbeitsmarkt vollständig geöffnet: Großbritannien, Irland, Schweden, Spanien, Finnland, Griechenland, Portugal, Italien und Niederlande. Sieben halten Beschränkungen aufrecht: Dänemark, Belgien, Frankreich, Niederlande, Luxemburg (vereinfachte Verfahren) sowie Österreich und Deutschland.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, den heimischen Arbeitsmarkt durch Maßnahmen im Sinne der Antragsbegründung zu schützen, insbesondere die siebenjährige Übergangsfrist vollständig auszuschöpfen und daher ab dem 30. April 2009 um weitere zwei Jahre zu verlängern.

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zuzuleiten.

Eisenstadt, 25. Oktober 2007

### **Bericht**

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 654) betreffend die längstmögliche Aufrechterhaltung der Übergangsfristen zum Schutz des heimischen Arbeitsmarktes (Zahl 19 - 407) (Beilage 664).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die längstmögliche Aufrechterhaltung der Übergangsfristen zum Schutz des heimischen Arbeitsmarktes in seiner 20. Sitzung am Mittwoch, dem 7. November 2007, beraten.

Landtagsabgeordneter Gossy wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Gossy den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die längstmögliche Aufrechterhaltung der Übergangsfristen zum Schutz des heimischen Arbeitsmarktes die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 7. November 2007

Der Berichterstatter:  
Gossy eh.

Der Obmann:  
Dr. Moser eh.

ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Johann TSCHÜRTZ und Ilse BENKÖ auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Erhöhung des Heizkostenzuschusses des Landes Burgenland.

Der Landtag wolle beschließen:

## ENTSCHLIESSUNG

des Burgenländischen Landtages vom ..... betreffend die Erhöhung des Heizkostenzuschusses des Landes Burgenland.

Vor allem für einkommensschwache Familien, untere Einkommensbezieher, sowie Pensionisten, Arbeitslose und andere bedürftige Gruppen im Burgenland wird es aufgrund der stetig steigenden Energiepreise immer schwieriger, ihre Aufwendungen für die Beheizung zu bestreiten.

Wenngleich das Land Burgenland seinen Heizkostenzuschuss in den vergangenen Jahren mehrmals erhöht und den Bezieherkreis ausgeweitet hat, reicht das Ausmaß der finanziellen Unterstützung für viele Menschen zur Bestreitung ihrer Grundbedürfnisse nicht mehr aus.

Neben dem Land Burgenland hat natürlich auch der Bund seinen Verpflichtungen nachzukommen, der durch die hohen Energiepreise wesentlich höhere Steuereinnahmen verzeichnen kann.

Der Burgenländische Landtag spricht sich daher dafür aus, dass zumindest ein Teil dieser Mehreinnahmen in Form einer Verdoppelung des durch das Land gewährten Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2007/08 zurückerstattet wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, eine Erhöhung des Heizkostenzuschusses des Landes um 100 Prozent auf 140,-- Euro für die Heizperiode 2007/08 sowie die dafür notwendigen Budgetumschichtungen vorzunehmen.

Die Landesregierung wird außerdem aufgefordert, die bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Landesregierung genehmigten Anträge auf Heizkostenzuschuss ebenfalls mit dem erhöhten Betrag auszubezahlen.

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung und an den Nationalrat mit der Forderung heranzutreten, diesen für die Heizperiode 2007/2008 vom Land Burgenland gewährten Heizkostenzuschuss zu verdoppeln.

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltszuschuss zuzuweisen.

*Eisenstadt, 25.10.2006*

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 655) betreffend die Erhöhung des Heizkostenzuschusses des Landes Burgenland (Zahl 19 - 408) (Beilage 665).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Erhöhung des Heizkostenzuschusses des Landes Burgenland in ihrer 21. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 7. November 2007, beraten.

Landtagsabgeordneter Heissenberger wurde zum Berichtersteller gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Heissenberger den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende ihrer Wortmeldung stellte Landtagsabgeordnete Anna Schläffer einen Abänderungsantrag.

Landtagsabgeordneter Klikovits stellte ebenfalls am Ende seiner Wortmeldung einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Klikovits gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Der von der Landtagsabgeordneten Anna Schläffer gestellte Abänderungsantrag wurde mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Erhöhung des Heizkostenzuschusses des Landes Burgenland unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Anna Schläffer beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 7. November 2007

Der Berichtersteller:  
Heissenberger eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Dr. Moser eh.

## **Abänderungsantrag**

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,

Kolleginnen und Kollegen zum Antrag 19-408, der abgeändert wird wie folgt:

### **EntschlieÙung**

#### **des Burgenländischen Landtages vom ..... betreffend die Erhöhung des Heizkostenzuschusses des Landes Burgenland.**

Hohe Heizkosten treffen einkommensschwache Haushalte mit besonderer Härte. Bedingt durch die neuerlich stark gestiegenen Preise für Heizmittel und Brennstoffe haben die Konsumenten nunmehr für die Beheizung von Wohnräumen wesentlich höhere Aufwendungen zu tätigen.

Um diese Mehrbelastung teilweise abzudecken, werden im Burgenland, so wie in den vorangegangenen Jahren, Zuschüsse des Landes zu den Heizkosten gewährt. Der Heizkostenzuschuss wird pro Haushalt und unabhängig von der Art der verwendeten Brennstoffe ausbezahlt.

Voraussetzungen sind der Hauptwohnsitz im Burgenland sowie der Bezug eines Monatseinkommens bis zur Höhe vom Nettobetrag des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes. Dieser beträgt für 2007 jeweils netto für allein stehende Personen 690,06 Euro sowie für Ehepaare oder Personen in Lebensgemeinschaften 1.037,13 Euro. Pro Kind erhöht sich der Betrag jeweils um 72,32 Euro, die Antragseinbringung erfolgt am Gemeindeamt. Mit dem Heizkostenzuschuss sollen ca. 19.000 Burgenländerinnen und Burgenländer erreicht werden.

Die Höhe des Zuschusses betrug im Vorjahr 70 Euro pro Haushalt. Für den Winter 2007/2008 soll der Betrag um den Pensionistenpreisindex von 2,1 Prozent auf nunmehr 71,47 Euro erhöht werden.

Weiters soll das Finanzministerium aufgefordert werden, den Heizkostenzuschuss zu verdoppeln. Der Bund hat in den vergangenen Jahren auch von den höheren Einnahmen durch die Mineralölsteuer profitiert hat. Es ist die Aufgabe der Länder und die des Bundes Maßnahmen gegen die Armut und die Armutsgefährdung zu setzen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Heizkostenzuschuss des Landes um den Pensionistenpreisindex von 2,1 Prozent zu erhöhen.

Weiters wird die Landesregierung aufgefordert, an das Finanzministerium heranzutreten, um den vom Land Burgenland gewährten Heizkostenzuschuss zu verdoppeln.